

05.10.2012

Drucksache 128/12/1

Finanzierung der Schuldnerberatung ab 01.01.2013

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Soziale Sicherung
Produkt	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
Haushaltsjahr	2013	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] 477.700,00

Beschlussvorschlag

1. Für die Zeit vom 01.01.2013 – 30.06.2015 werden die drei Schuldnerberatungsstellen im Kreis Unna (Zentrale Schuldnerberatung der AWO, Stadt Lünen und S.I.G.N.A.L. gGmbH als Tochterunternehmen der Werkstatt im Kreis Unna GmbH) im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von 472.200 €/Jahr gefördert. Die Einzelzuschüsse werden entsprechend der Schlüsselberechnung laut Vorlage ausgezahlt.
2. An die Schuldnerberatungsstelle Schwerte in Trägerschaft der S.I.G.N.A.L. gGmbH/Werkstatt im Kreis Unna GmbH wird aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles, zunächst befristet bis längstens zum 30.06.2015, ein zusätzlicher Personalkostenzuschuss bis zu 5.500 € gewährt. In diesem Zeitraum sind Verhandlungen für einen Trägerwechsel zu führen.
3. Der Landrat wird beauftragt, eine neue Vereinbarung mit den Schuldnerberatungsstellen abzuschließen. Parallel dazu sind verbindliche Regelungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung zu treffen.

Sachbericht

1 Arbeitsauftrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 durch Beschluss den Landrat beauftragt, Verhandlungen mit den Trägern der Schuldnerberatung unter folgenden Maßgaben zu führen:

- Der Zuschuss wird ab 01.01.2012 budgetiert und bis zum 30.06.2015 festgeschrieben.
- Die Träger erhalten nach einer entsprechenden Schlüsselberechnung einen Zuschuss in vergleichbarer Höhe, der sich am bisherigen unteren Wert orientiert.
- Den neuen Vorschlag legt die Verwaltung bis nach dem Sommer 2011 vor. Ziel ist eine Beschlussfassung in der Oktobersitzung des Kreistages

In Abänderung dieses Beschlusses hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossen, die bestehende Vereinbarung bis zum 31.12.2012 zu verlängern und insofern eine Neuregelung erst zum 01.01.2013 zu akzeptieren (s. auch Sitzungsvorlage Nr. 215/11).

2 Rahmenbedingungen

2.1 Überschuldung im Kreis Unna nach SchuldnerAtlas Deutschland 2011

Die für den SchuldnerAtlas verantwortliche Creditreform Wirtschaftsforschung, Neuss, hat für den Kreis Unna folgende Schuldnerquoten in den letzten vier Jahren dokumentiert:

2008	2009	2010	2011
11,12 %	9,86 %	10,44%	10,67%

Der Kreis Unna liegt damit zwar über dem Bundesdurchschnitt(2011: 9,5%), aber immerhin noch unter dem Landesdurchschnitt (2011: 10,88%). Nach den Kriterien des Schuldneratlases weist der Kreis Unna eine eher mittlere Überschuldung (acht Prozent bis unter elf Prozent) auf.

Der Schuldneratlas kommt bei einer Analyse der Überschuldungssituation in den Kreisen und kreisfreien Städten zu dem nicht überraschenden Ergebnis, dass die Schuldnerquoten in Kernstädten und Ballungsräumen gegenüber ländlichen Regionen weiterhin zum Teil deutlich höhere Werte aufweisen. Ursächlich sind zwei wesentliche Überschuldungsauslöser, nämlich Arbeitslosigkeit und – trotz sozialer Transferleistungen – Einkommensarmut. Außerdem sind die Konsumangebote und –reize und die damit verbundenen „Versuchungen“ hier verständlicherweise größer als in den eher ländlichen Regionen.

Dennoch bleibt, dass jeder Zehnte ein Schuldenproblem hat. Geblieben sind die Hauptursachen für Überschuldung wie Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit, Konsumverhalten und Selbständigkeit (*Jahresbericht 2011 der Zentralen Schuldnerberatung der AWO*).

2.2 Entwicklung der Beratungsfälle im Kreis Unna

Die Beratungsstellen im Kreis Unna haben sich darauf verständigt, eine gemeinsame lokale Statistik mit abgestimmten Definitionen zu führen.

2.2.1 Definitionen

Eine Kurzberatung ist eine punktuelle Beratung, bei der themenbezogene Informationen weitergegeben werden, Akuthilfe bez. Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird oder die dem Kunden als Orientierungsberatung dient. Die Beratung kann persönlich, telefonisch oder per Email stattfinden, in dem die inhaltlichen Fragestellungen erörtert und dokumentiert werden.

Eine Langzeitberatung ist eine Beratung, bei der in einem längerfristigen, individuellen Beratungsprozess Zielvereinbarungen getroffen werden, die zu folgenden Ergebnissen führen sollen:

- Existenzsicherung/Schuldnerschutz
- Außergerichtliche Schuldensanierung
- Sanierung mittels Insolvenzverfahren

2.2.2 Zahl der Beratungsfälle

Eine differenzierte statistische Erfassung nach den drei Beratungsinstitutionen auf der Grundlage dieser Definitionen findet erst seit 2009 statt:

	2009				2010				2011			
	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	gesa mt	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	gesa mt	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	gesa mt
Gesamtzahl Beratungs- fälle	1.543	465	1.168	3.176	1.630	484	1.351	3.465	1.744	481	1.514	3.739
davon Kurzzeitbera- tung	462	186	923	1.571	588	201	1.065	1.854	723	204	1.231	2.158
davon Schuldnerbe- ratung	487	128	42	657	435	143	101	679	391	140	103	634
davon Insolvenzbe- ratung	594	151	202	947	607	140	185	932	630	137	180	947

Aus der Erfassungsstatistik geht hervor, dass die Nachfrage nach einer Schuldenbereinigung im Kreis Unna unverändert hoch ist. Insgesamt haben sich im Vorjahr 3.739 Bürgerinnen und Bürger an die drei Schuldnerberatungsstellen im Kreis Unna gewandt; dies entspricht einer Steigerung von 7,9% gegenüber dem Vorjahr.

Mit insgesamt 947 Insolvenzanträgen gab es einen, wenn auch nur leichten, erneuten Anstieg, während die Regulierung durch die klassische Schuldnerberatung mit 634 Fällen wiederum rückläufig war.

Die Kurzzeitberatungen haben in 2011, insbesondere für die Beratungsstelle Lünen, weiter deutlich zugenommen. 2.158 Ratsuchende oder 57,7% aller Ratsuchenden haben diese Dienstleistung in Anspruch genommen. Dies macht einen Zuwachs von 16,4% gegenüber 2010 aus.

Die AWO-Schuldnerberatung bietet darüber hinaus kreisweit als Alleinstellungsmerkmal auch eine Krisenberatung für ehemals Selbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 Arbeitnehmern an. In 2011 wurden immerhin 180 Personen, davon 143 ehemals Selbständige und 37 Gewerbetreibende bzw. Freiberufler, beraten.

2.2.3 Entwicklung des Gesamtverschuldungsvolumen

Die Gesamtverbindlichkeiten sind auf 56,1 Mio. € gestiegen (+ 4,5% gegenüber 2010), wobei allerdings nur die Beratungsstelle der AWO einen Zuwachs zu verzeichnen hat, während bei den beiden anderen Beratungsstellen leichte Rückgänge zu konstatieren sind.

	2009				2010				2011			
	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	gesa mt	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	Ge- samt	AWO	S.I.G. N.A.L.	Stadt Lünen	Ge- samt
Gesamtverschuldungsvolumen in Mio. €	41,0	6,2	6,0	53,2	41,3	6,5	5,9	53,7	44,6	6,0	5,5	56,1

2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.3.1 Schuldnerberatung nach SGB II (§ 16a Nr. 2)

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann Schuldnerberatung erbracht werden, sofern diese zur Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Nach herrschender Rechtsauffassung wird von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, sodass sich für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II ein Rechtsanspruch ableiten lässt.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 13.07.2010 (Az.: B 8 SO 14/09 R) angemerkt, dass das SGB II hingegen eine sogenannte „präventive Schuldnerberatung“ nicht vorsieht. „Einem Erwerbsfähigen sind vor Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Schuldnerberatung nach dem SGB II zu erbringen“ – so lautet der Leitsatz. Die Regelung des § 16 a SGB II knüpft ausweislich ihres Wortlautes die Leistungen grundsätzlich an die berufliche Eingliederung und die Hilfebedürftigkeit an. Die Schuldnerberatung muss deshalb für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sein, weil die Verschuldenssituation ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshemmnis ist. Erwerbstätige bedürfen aber keiner Eingliederung in Arbeit und sind angesichts ihres Einkommens auch nicht hilfebedürftig, weil sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Arbeitseinkommen selbst sichern können. In einem solchen Fall geht das BSG davon aus, dass eine kostenpflichtige Beratung mit Eigenmitteln finanziert wird.

Eine „Hintertür“ lässt das BSG offen, wenn eine Beratungsstelle aufgrund einer vertraglichen Abrede pauschal finanziert wird, sodass ggf. eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit faktisch ermöglicht wird.

2.3.2 Schuldnerberatung nach SGB XII (§ 11 Abs. 5)

Aus § 11 Abs. 5 SGB XII ergibt sich eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialhilfe und Grundsicherung. Dort ist die Schuldnerberatung als Teil der allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsnorm aufgenommen.

Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle geboten, ist auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- erforderlich macht oder
- erwarten lässt,

sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Auch hierzu hat das BSG in seinem o.a. Urteil Aussagen getroffen. Anders als Erwerbsfähige nach dem SGB II bedürfen Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. des Personenkreises, bei dem der Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit zu erwarten ist, eines besonderen Schutzes. Denn dieser Personenkreis ist entweder alt oder erwerbsunfähig und bedarf angesichts einer hiermit oft verbundenen Hilflosigkeit schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit typisierend präventiven Beistands. Es kann nämlich nicht erwartet werden, dass die Notlage aufgrund eigener Anstrengungen vermieden oder überwunden werden kann. Kann die Schuldnerberatung den Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit ganz oder teilweise verhindern oder jedenfalls zeitlich hinauszögern, ist es daher – anders als bei SGB II-Leistungsberechtigten – gerechtfertigt, durch präventive Maßnahmen nachhaltigen Schutz zu bieten.

Ausdrücklich ist die Kostenübernahme auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle möglich.

3 Bisherige Vertragsregelungen (Vertrag vom 12.06.2006)

3.1 Personalschlüssel

Für die bisherige Schuldnerberatung wurde davon ausgegangen, dass **je 63.000 Einwohner** (§ 3 Abs. 4 der Vereinbarung)

- ❖ eine **1,0 Fachkraft** den Beratungsbedarf sicherstellen kann und
- ❖ eine **0,25 Verwaltungskraft** berücksichtigungsfähig ist.

Ein Vergleich des Schlüssels mit der damaligen Ist-Besetzung zeigt allerdings Abweichungen auf, die bis zum heutigen Tag gelten und bisher nicht bereinigt werden konnten:

- ❖ Bei der Stadt Lünen ist der Fachkraftanteil um einen Stellenanteil von 0,42 zu gering.
- ❖ S.I.G.N.A.L hat hingegen einen Stellenüberhang bei der Fachkraft von 0,22.
- ❖ Der AWO fehlt ein Fachkräfteanteil von 0,49, während der Verwaltungsanteil um 0,58 zu hoch ausfällt.
- ❖ Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 03.06.2008 ist der AWO zugestanden worden, eine weitere 0,5 Teilzeitstelle für die Wahrnehmung der Schuldnerberatung einzurichten. Dadurch wurde der ursprünglich aus dem Vertrag ableitbare Fachkräfteanteil dann auch tatsächlich erreicht, während der nach wie vor erhöhte Stellenanteil der Verwaltung nicht angepasst wurde.

4 Kostenvergleich 2010

Auf der Grundlage der von den Schuldnerberatungsstellen vorgelegten Ausgaben- und Einnahmebilanzen für das Jahr 2010 kann folgender Kostenvergleich angestellt werden.

	AWO	Stadt Lünen	S.I.G.N.A.L.
Anzahl Stellen	6,21	1,35	1,11
Aufwände			
Personalkosten (PK)	305.514,41 €	75.927,89 €	59.725,59 €
Durchschnitt PK	49.197,17 €	56.242,88 €	53.806,84 €
Gemeinkosten (GK)	7.003,07 €	8.066,24 €	0,00 €
Durchschnitt GK	1.127,71 €	5.974,99 €	0,00 €
Sachkosten (SK)	36.911,94 €	12.671,95 €	20.315,94 €
Durchschnitt SK	5.943,95 €	9.386,63 €	18.302,65 €
Gesamt-Aufwände	349.429,42 €	96.666,08 €	80.041,53 €
Gesamtdurchschnitt/Stelle	56.268,83 €	71.604,50 €	72.109,49 €
Erträge			
Mittel Sparkassenfond (SF)	32.268,19 €	12.585,16 €	6.999,76 €
Durchschnitt SF	5.196,17 €	9.322,34 €	6.306,09 €
Leistungsentgelte (LE)	7.463,75 €	0,00 €	0,00 €
Durchschnitt LE	1.201,89 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Erträge	39.731,94 €	12.585,16 €	6.999,76 €
Gesamtdurchschnitt/Stelle	6.398,06 €	9.322,34 €	6.306,09 €
Gesamt-Nettokosten	309.697,48 €	84.080,92 €	73.041,77 €
Nettokosten/Stelle	49.870,77 €	62.282,16 €	65.803,40 €

Kostenvergleiche des Jahres 2011 zeigen nur unwesentliche Veränderungen.

Die Gesamt-Nettokosten und die durchschnittlichen Personalkosten sind bei der AWO am günstigsten. Der Durchschnitt der Gemeinkosten ist bei der Stadt Lünen am höchsten. S.I.G.N.A.L. hat mit Abstand die höchsten durchschnittlichen Sachkosten.

5 Flankierende Förderungen

5.1 Finanzierungsfonds Schuldnerberatung der Sparkassen- und Giroverbände in NRW

Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 des Sparkassengesetzes NRW tragen die Sparkassen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei. Dies erfolgt über den Finanzierungsfonds Schuldnerberatung, der vom Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie vom Sparkassenverband Westfalen-Lippe eingerichtet worden ist.

Der Fond ist im Jahr 2011 auf 3 Mio. € aufgestockt worden.

Die Zahlungen erfolgen entsprechend einer gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassenverbände in NRW derart, dass den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städte entsprechende Teilbeträge nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zustehen. Diese wiederum werden dann auf die dort tätigen und förderungswürdigen Schuldnerberatungsstellen aufgeteilt.

Auf der Grundlage des Einwohnerstandes 31.10.2010 steht dem Kreis Unna in 2012 ein Anteil in Höhe von 69.230,00 € zu, der wie folgt an die drei Schuldnerberatungsstellen unterverteilt wird:

Beratungsstelle	Quote	Anteil
AWO	67,03%	46.404,87 €
Stadt Lünen	21,25%	14.711,37 €
S.I.G.N.A.L.	11,72%	8.113,76 €

Diese Fördermittel dienen ebenso der Förderung von Personal- und Sachkosten der Schuldnerberatungsstellen und minimieren demzufolge den Förderaufwand des Kreises Unna.

5.2 Verbraucherinsolvenzverfahren, Förderung mit Landeszuwendungen

Überschuldete Personen können ein Verbraucher- oder Privatinsolvenzverfahren beantragen und dadurch Restschuldbefreiung erhalten. Beantragt werden kann es von natürlichen Personen, ehemaligen Selbstständigen und Freiberuflern, sofern die selbstständige Tätigkeit aufgegeben wurde. Im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens können sie sich innerhalb von sechs bis acht Jahren von ihren Schulden befreien. In diesem Verfahren helfen die Beratungsstellen bei der Ausarbeitung des für das außergerichtliche Einigungsverfahren erforderlichen Plans, stellen die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens notwendigen Bescheinigungen über das in den letzten sechs Monaten erfolgte Bemühen um eine außergerichtliche Schuldenregulierung aus und helfen bei der Zusammenstellung der für den Antrag auf Eröffnung des Gerichtsverfahrens notwendigen Unterlagen und Verzeichnisse. Im Weiteren sind sie in der schwierigen Zeit der 6jährigen Wohlverhaltensphase Ansprechpartner und Ratgeber.

Im Kreis Unna sind alle drei Schuldnerberatungsstellen auch für die Verbraucherinsolvenz anerkannt:

Das Land NRW gewährt auf der Grundlage von Richtlinien Zuwendungen für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung. Gefördert wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von ausgebildeten Fachkräften, die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen müssen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteil) und Personalgemeinkosten einer Fachkraft in Form einer Pauschale, die als Jahresbetrag jährlich festgesetzt wird und 75% davon nicht überschreiten soll.

Im Jahr 2011 ist die Fördersumme je Vollzeitkraft um 8,6% auf 50.000 € erhöht worden.

Seit vielen Jahren werden folgende Stellenanteile für die Insolvenzberatung gefördert:

Beratungsstelle	Stellenanteil	Zuwendungsbetrag (bei 50.000 €/VZ)
AWO	1,65	82.500,00 €
Stadt Lünen	0,65	32.500,00 €
S.I.G.N.A.L.	0,5	25.000,00 €

5.3 Leistungsentgelte in der Schuldnerberatung

Einen kostenlosen Anspruch auf Schuldnerberatung haben im SGB II-Bereich nur Hilfebedürftige und im SGB XII-Bereich sowohl Hilfebedürftige als auch Personen, die von Hilfebedürftigkeit bedroht sind (s.o.).

Für alle anderen Zielgruppen ist es deshalb im Umkehrschluss nicht ausgeschlossen, dass für erbrachte Dienstleistungen und als Auslagenerstattung Leistungsentgelte gefordert werden. Dabei ist sicherlich zu berücksichtigen, dass die betroffene Zielgruppe in Folge der Überschuldungsproblematik zum Teil am Existenzminimum lebt. Dennoch sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Schuldnerberatung jenseits der Hilfebedürftigkeit eine nicht gänzlich kostenlose Dienstleistung ist, wobei am Ende nur sehr moderate Leistungsentgelte in Frage kommen können.

Die AWO-Schuldnerberatung erhebt solche Entgelte nach einem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Beträge reichen von 5,00 € für eine einmalige Erst- oder Kurzzeitberatung bis hin zu 60,00 € /Std. für die laufende Beratung von ortansässigen Selbständigen mit Betrieben außerhalb des Kreises Unna. Darüber hinaus werden z.B. Fahrtkosten und Kopierkosten in Rechnung gestellt. Im Jahr 2010 sind auf diesem Wege immerhin fast 15.000 € an Einnahmen Erlöst worden, die sich Zuschuss mindernd für den Kreis Unna auswirken.

Die Stadt Lünen erhebt bei Beginn der (Langzeit-) Beratungsphase eine Sachkostenpauschale in Höhe von 20 €.

Von S.I.G.N.A.L werden hingegen keinerlei Entgelte erhoben.

6 Grundsätze der Neuausrichtung zur Finanzierung der Schuldnerberatung

Nach alledem wird vorgeschlagen, die Finanzierung wie folgt neu auszurichten:

- ❖ Die Förderung wird als institutionelle Förderung anerkannt, wobei die bisherige Fehlbedarfsfinanzierung zukünftig von einer Festbetragsfinanzierung abgelöst wird, d.h. die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger. Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen; über die Verwendung ist Einvernehmen zwischen dem Träger und dem Kreis Unna zu erzielen. Sind die Überschüsse allerdings auf eine Unterschreitung der Mindeststellenzahl zurückzuführen (z.B. Vakanzen bei Nachbesetzungen oder bei Langzeiterkrankungen), ist der Zuwendungsbetrag anteilig zu erstatten.
- ❖ Der Zuwendungsbetrag wird bis zum 30.06.2015 festgeschrieben. Dadurch entsteht Planungssicherheit für die Anbieter und es werden Anreize für eine wirtschaftliche und sparsame Arbeitsweise sowie das Ausschöpfen anderer Einnahmemöglichkeiten (z.B. Leistungsentgelte und Auslagenerstattung) gegeben.
- ❖ Bemessungsgrundlage bleibt weiterhin die Einwohnerzahl, und zwar auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zum 01.01.2015. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bevölkerung insgesamt schrumpft.
- ❖ Der Bedarfsschlüssel für die Personalbemessung von Beratungsfachkräften von bisher 63.000 Einwohnern je 1,0 Kraft wird beibehalten. Aus der Sicht der Verwaltung ist dieser Schlüssel noch vertretbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Nottfälle sofort von der Schuldnerberatung aufgegriffen werden und auch ansonsten die Wartezeiten im Vergleich zu anderen Regionen sehr moderat sind.
Es bleibt außerdem dabei, dass je Vollzeit-Beratungsfachkraft eine zusätzliche 0,25 Verwaltungskraft anerkannt wird.

- ❖ Für die Bemessung der Personalkosten werden die Jahreswerte der KGSt für die Entgeltgruppen EG 9 (Fachkraft) und EG 6 (Verwaltungskraft) nach dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/2013“ zu Grunde gelegt. Für die Gemeinkosten wird eine Zusatzquote von 10% zu den Personalkosten berücksichtigt.
- ❖ Für die Sachkosten sind die leicht gestiegenen Mittel aus dem Finanzierungsfonds der Sparkassen- und Giroverbände in NRW zu verwenden.
- ❖ Im Übrigen muss es Ziel sein, dass im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna einheitliche Leistungsentgelte zwischen den Schuldnerberatungsstellen abgestimmt werden. Die Einnahmen können ebenfalls zur Defizitabdeckung von Personal- und/oder Sachkosten eingesetzt werden.
- ❖ Die Insolvenzberatung ist ein eigener Finanzierungsstrang. Eine weitergehende freiwillige Finanzierung durch den Kreis Unna ist nicht möglich.
- ❖ Außerdem wird anerkannt, dass die AWO Schuldnerberatung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auch für ehemals Selbständige und Kleinunternehmen Krisenberatung anbietet, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung gegeben ist.

7 Neuberechnung

7.1 Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Stand 2012/2013)

Das KGSt-Gutachten ermöglicht die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren. Die Werte sind für Verwaltungskostenerstattungen anerkannt.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den Personalkosten, den Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) und den Sachkosten (wie z.B. Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten).

7.1.1 Personalkosten

Laut Personalkostentabelle sind für die in der Schuldnerberatung relevanten Entgeltgruppen folgende Jahreswerte ermittelt worden:

▪ 1,0 Fachkraft EG 9	56.000 €
▪ 0,25 Verwaltungskraft EG 6	11.050 €
▪ Jahreswert gesamt	67.050 €

7.1.2 Gemeinkosten

Bei den Gemeinkosten wird zwischen verwaltungsweiten und amtsinternen Gemeinkosten differenziert.

Die verwaltungsweiten Gemeinkosten umfassen z.B. Planung, Steuerung, Kontrolle, Personalbewirtschaftung, Liegenschaftsverwaltung und Beschaffungswesen. Die KGSt empfiehlt hierfür einen **Zuschlag von 10%**.

Die amtsinternen Gemeinkosten umfassen z.B. Leitungstätigkeiten, ggf. Sekretariat, Schreibdienste und Registratur. Auch hier schlägt die KGSt vor, mindestens einen Satz von 10% vorzusehen. Mit Blick auf die Förderung von Verwaltungskräften in der Schuldnerberatung (25% der EG 6 = 11.050 €) scheidet dieser Zuschlag jedoch aus, da es sich ansonsten um eine Doppelförderung handeln würde.

7.2 Höhe der Festbetragsfinanzierung

Für die nachfolgende Berechnung wird von folgenden Kosten ausgegangen:

- Personalkosten 1,0 Fachkraft und 0,25 Verwaltungskraft 67.050 €
- + 10%iger Gemeinkostenanteil 6.705 €

- = Jahreswert **73.755 €**

Gegenüber dem KGSt-Gutachten 2011/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ist dies eine Steigerungsrate von 6,85%.

Auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung 01.01.2015 ergibt sich bei einem Bedarfsschlüssel von 1,0 Beratungsfachkraft und 0,25 Verwaltungskraft je 60.000 Einwohner folgende Neuberechnung:

Träger der Schuldnerberatung	Vorausberechnung 01.01.2015	Fachkräfte	Verwaltungskräfte	Gesamtanzahl	Förderung Personalkosten	Förderung Gemeinkosten	Gesamtförderung
AWO	270.820	4,30	1,07	5,37	288.229,86 €	28.822,99 €	317.052,84 €
Stadt Lünen	85.430	1,36	0,34	1,70	90.921,93 €	9.092,19 €	100.014,12 €
S.I.G.N.A.L. Schwerte	47.080	0,75	0,19	0,93	50.106,57 €	5.010,66 €	55.117,23 €
Gesamtergebnis	403.330	6,40	1,60	8,00	429.258,36 €	42.925,84 €	472.184,19 €

Damit wird die politische Forderung nahezu erfüllt, dass die Träger nach einer entsprechenden Schlüsselberechnung einen Zuschuss in vergleichbarer Höhe erhalten, der sich am bisherigen unteren Wert orientiert (AWO in 2010: mit 309.697,48 €). Eine leichte Erhöhung ergibt sich aufgrund tariflicher Steigerungen.

Die Gesamtanzahl der ermittelten Fach- und Verwaltungskräfte gilt für alle Träger als Mindestanzahl, die für eine Förderung in der ermittelten Höhe erreicht werden muss. Wenn mit dem Budget eine höhere Beschäftigtenzahl finanziert werden kann, ist dies unschädlich.

Nach den bisher bekannten Istwerten sind die Erträge aus dem Finanzierungsfonds der Sparkassen- und Giroverbände in NRW sowie aus Leistungsentgelten auskömmlich, um die Sachkosten zu finanzieren.

7.3 Abstimmung mit den Schuldnerberatungsstellen

Mit den Schuldnerberatungsstellen ist die Neuausrichtung der Finanzierung besprochen worden. Methodik und Berechnung sind dabei grundsätzlich akzeptiert worden.

Von der Stadt Lünen wurden keine Bedenken erhoben, da eine Kostenerstattung auf der Grundlage von KGSt-Werten unter Behörden anerkannt ist. Gleichwohl hat die Stadt Lünen aber weitergehende Eigenanteile zu tragen.

Von der AWO wurden zunächst Vorbehalte angemeldet, ob der Festbetrag angesichts von tariflichen Steigerungen auch in den Folgejahren noch auskömmlich ist. Nach neuerlichen Berechnungen konnte dem Vorschlag – wenn auch eine Refinanzierung nur äußerst knapp gegeben ist – am Ende doch zugestimmt werden.

Die größten Bedenken wurden von der S.I.G.N.A.L. gGmbH/Werkstatt im Kreis Unna GmbH geäußert. Während sich für die Gemeinkosten und insbesondere die exorbitant hohen Sachkosten Lösungen zur Kostensenkung abzeichnen, kann dies für die Lohnkosten nicht gelingen. Hintergrund sind Bestandschutzregelungen bei der Überleitung aus dem BAT in den TVöD, die einen um rund 5.500 € erhöhten Personalkostenzuschuss nach sich ziehen. Da die Stelleninhaberin in den nächsten Jahren altersbedingt ausscheidet, empfiehlt die Verwaltung, den erhöhten Zuschuss ausnahmsweise und übergangsweise (zunächst befristet bis zum 30.06.2015) zu gewähren. Allerdings sind in diesem Zeitraum Verhandlungen mit der AWO über einen Trägerwechsel zu führen.

Alle Beratungsstellen wiesen darauf hin, dass die Insolvenzberatung nicht auskömmlich finanziert ist. Von der Verwaltung konnten jedoch keine Zugeständnisse hinsichtlich einer Defizitabdeckung gemacht werden, da dies zusätzliche freiwillige Leistungen bedeuten würde.

Die gegenüber der Ursprungsvorlage geringfügig modifizierte neue Vorlage (Berücksichtigung der um 6,85% erhöhten KGSt-Arbeitsplatzkosten 2012/2013, dafür Beibehaltung des alten Betreuungsschlüssels von 1,0 Fachkraft für 63.000 Einwohner) führt im Ergebnis zu höheren Gesamtzuswendungen von rund 8.200,00 €. Insofern kann der zusätzliche Personalkostenzuschuss an S.I.G.N.A.L. um 1000,00 reduziert werden. Die Neuregelung ist ebenfalls mit den Schuldnerberatungsstellen abgestimmt worden, ohne dass Einwände erhoben worden sind.

8 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

In einem Handbuch ist die Zusammenarbeit der Schuldnerberatung mit dem Jobcenter über ein Gutscheilverfahren vereinbart.

Dieses Verfahren hat sich nur teilweise etabliert. Die Anzahl ausgegebener Gutscheine stimmt bei Weitem nicht mit der Anzahl beratener SGB II-Empfängerinnen und –Empfänger laut Statistik der Schuldnerberatung überein. Nach den Angaben des Jobcenters und der Beratungsstellen lassen sich folgende deutliche Abweichungen feststellen:

Anzahl der vom Jobcenter ausgegebenen Gutscheine		Anzahl der von den Beratungsstellen beratenen Alg II-Empfänger	
2010	2011	2010	2011
324	268	694 (davon 179 mit Beratungsgutschein)	632 (davon 140 mit Beratungsgutschein)

Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Leistungsempfänger ohne Gutschein vermittelt worden sind oder die Beratungsstelle ohne Information des Jobcenter aus eigenem Antrieb aufgesucht haben. Andererseits drängt sich die Vermutung auf, dass ausgestellte Gutscheine tatsächlich nicht eingelöst worden

sind. Für die Zukunft ist eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen, zumal der Kreis Unna regelmäßig gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NW (MAIS) Rechenschaft u.a. über die Schuldnerberatung als sozialintegrative Leistung nach § 16a SGB II abzulegen hat oder aufgefordert wird, sich an entsprechenden Befragungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu beteiligen. Dies ist nur auf einer validen Datengrundlage möglich.

Zurzeit sind keine Aussagen zur Wartezeit möglich, z.B. zur Wartezeit von der Ausgabe des Gutscheines bis zur Erstberatung. Im Vertrag mit der Schuldnerberatung ist hierzu eine Zeit von 2-4 Wochen vereinbart worden. Ziel muss es sein, dies messbar zu machen und eine möglichst kurze Wartezeit anzustreben.

Vereinbart ist zudem, dass es im Beratungsprozess Rückmeldungen der Schuldnerberater an die Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager gibt. Dabei geht es zwar nicht um bestimmte Gläubiger oder Verschuldenssummen, aber zumindest um eine Aussage, ob der Kunde nach wie vor aktiv an seiner Entschuldung mitwirkt. Solche Rückmeldungen sind nur vereinzelt erfolgt. Da es aber um nachhaltige Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und damit Verbesserung der Integrationsfähigkeit geht, ist darauf zu drängen, dass die Vereinbarungen eingehalten und regelmäßige Rückmeldungen gegeben werden.

Die Frage von Qualitätsstandards geht über die beschriebenen Probleme hinaus und bezieht sich auf die

- Strukturqualität,
- Prozessqualität und
- Ergebnisqualität

Insofern ist im Rahmen der Neufinanzierung auch die Gelegenheit zu nutzen, um verbindliche Qualitätsstandards zu formulieren, die eine anspruchsvolle Schuldnerberatung nach einheitlichen Maßstäben für alle Beratungsstellen und den gesamten Beratungsprozess gewährleistet. Die Qualitätssicherung ist in der Folge als Daueraufgabe zu verstehen.

Anlagen

keine